

Conform cu originalul

Satzung des Vereins „Rumänisches Kulturzentrum Speranta – Mainz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Rumänisches Kulturzentrum Speranta - Mainz e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Mainz
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der rumänischen Kultur und rumänischer Traditionen in Deutschland, sowie die Förderung der deutsch-rumänischen Beziehungen auf allen kulturellen und wissenschaftlichen Ebenen.
- (2) Der Verein verfolgt auch den Zweck, humanitäre Hilfe an Hilfsbedürftige in Rumänien zu leisten.
- (3) Er arbeitet überparteilich und unabhängig von politischer, religiöser oder ethnischer Herkunft, Zugehörigkeit und Überzeugung seiner Mitglieder und Organe, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen.
- (4) Der Verein strebt diesen Zweck mit allen ihm geeigneten Mitteln an.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge, Musik-, oder Filmabende mit Bezug zur rumänischen Kultur.
- (6) Er kann sich insbesondere folgender Mittel bedienen: Mitgliedschaftsbeiträge, Spenden, Eintrittskarten bei z. B. Vereinsveranstaltungen, Kursen, Vorträgen sowie öffentliche Gelder.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Conform cu originalul

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Betrieb des Vereins teilnehmen. Die aktiven Mitglieder haben nach Vollendung des 14. Lebensjahrs ein Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Ämter in den Vereinsorganen und eventuellen Ausschüssen.

(3) Passive Mitglieder sind solche, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne am Betrieb des Vereins teilzunehmen. Die passiven Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird ausdrücklich verliehen. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(7) Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Vereinssatzung

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(9) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Conform cu originalul

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand jede Person ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht hat.

(2) Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und können beratend im Verein mitwirken.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende oder eine/r seine/r Stellvertreter/innen ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Conform cu originalul

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsaktivitäten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- e) Beschlussfassung über die Durchführung von Projekten

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seinen Stellvertreter schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes werden im Wortlaut protokolliert.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief bzw. E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung

Conform cu originalul

nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins.

(5) Jedes aktive Mitglied kann sich für den Vorstand bis zum 31. Dezember des Jahres vor der regulären Vereins-/Wahlversammlung bewerben, vorausgesetzt es ist Mitglied seit min. 6 Monaten, nimmt aktiv am Vereinsgeschehen teil und hat bereits Aktivitäten/ Projekte im Verein vorgeschlagen oder durchgeführt.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können über eine Vollmacht Ihre Stimme von Dritten in der Mitgliederversammlung geltend machen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen jedoch bedürfen der absoluten Mehrheit.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, wofür Quittungen ausgestellt werden. Der Vorstand entwirft eine Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet, In der Beitragsordnung können sachlich berechnete Differenzierungen vorgesehen werden (z.B. für benachteiligte Personen)

Sämtliche Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausnahmslos im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für Änderungen des Vereinszwecks ist die einstimmige Zustimmung der stimmberechtigten erschienenen Vereinsmitglieder bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder

Conform cu originalul

erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 30.03.2022

Conform cu originalul